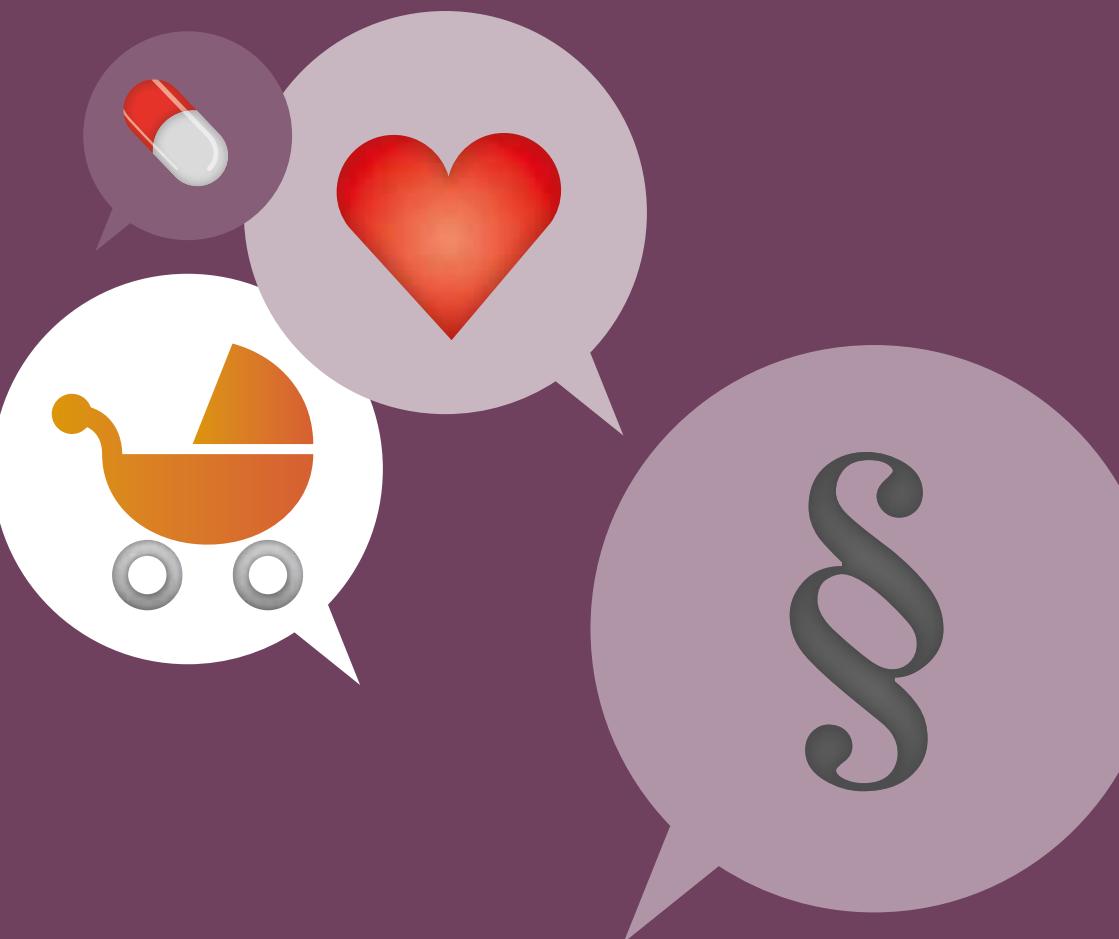
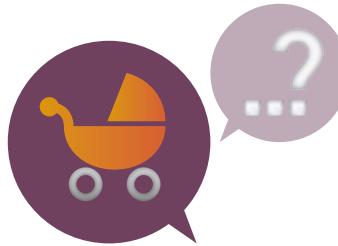


JAHRESBERICHT 2023

FOKUS SCHWANGERSCHAFT / REPRODUKTIVE GESUNDHEIT



BERICHT DES PRÄSIDENTEN «ICH BIN SCHWANGER!»



Diese Worte können eine Achterbahnfahrt der Gefühle auslösen – von purer Freude und Glück bis hin zu Angst und Unsicherheit. In diesem Jahresbericht beleuchten wir verschiedene Aspekte einer Schwangerschaft und begleiten die Frauen und ihre Familien auf dieser spannenden Reise.

Die Freude der Verkündigung

Die Nachricht «Ich bin schwanger.» ist ein Meilenstein im Leben einer Frau und eines Paars. Sie bedeutet nicht nur die Geburt eines neuen Lebens, sondern auch die Möglichkeit, eine Familie zu gründen. Die Vorfreude auf das Kind, die Gedanken an die Zukunft und die Liebe zu diesem kleinen Wesen sind überwältigend.

Unvorhergesehene Schwangerschaften und Ängste

Nicht jede Schwangerschaft ist geplant oder erwartet worden. Manchmal kann die Nachricht «Sie sind schwanger.» auch Unsicherheit und Angst auslösen. In solchen Momenten ist es wichtig, dass Frauen und Paare über ihre Rechte informiert sind und die Möglichkeit haben, fundierte Entscheidungen zu treffen. Die Frage «Will ich das Kind behalten oder abtreiben?» sollte ohne Druck und mit ausreichender Unterstützung beantwortet werden können.

Die Rolle von SEGES

Als ehemaliger Hebamme und nun SEGES-Präsident weiß ich, wie wichtig Information und Beratung rund um die Schwangerschaft

sind. Unser Verein steht Frauen und Paaren in allen Phasen der Schwangerschaft zur Seite. Wir beraten und informieren über medizinische Möglichkeiten und unterstützen psycho-sozial.

Sensibilität für unterschiedliche Lebenswege

Es gibt auch Frauen und Paare, die aus unterschiedlichen Gründen nicht schwanger werden können. Dies kann eine enorme Belastung darstellen und erfordert Sensibilität und Verständnis seitens der Gesellschaft. Jeder Lebensweg ist einzigartig und wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen respektiert und unterstützt werden.

Vertrauliche Geburt und Adoption

Abschliessend möchten wir auf die Möglichkeit der vertraulichen Geburt und Adoption hinweisen. Für Frauen und Paare, die sich nicht in der Lage fühlen, ein Kind großzuziehen, oder die aus persönlichen Gründen nicht öffentlich schwanger werden können, bieten diese Optionen eine Lösung. Sie ermöglichen es, das Wohl der Mutter und des Kindes gleichermaßen zu berücksichtigen.

Unsere Aufgabe bei SEGES ist es, Frauen und Paare zu unterstützen und ihnen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie informierte Entscheidungen treffen und ihre Schwangerschaft so gut wie möglich gestalten können.

Ignatius Ounde, Präsident



BERICHT DER GESCHÄFTSSTELLE



Freude und Glück, Angst und Unsicherheit, Zweifel und Sorgen, Übelkeit und körperliche Beschwerden, Vorfreude und Hoffnung, Veränderung der sexuellen Lust und der Beziehung – all dies kann eine Schwangerschaft begleiten. Kaum etwas steht mehr fürs Leben als eine Schwangerschaft und das Leben wird immer begleitet von Emotionen. Diese Emotionen dürfen wir auf unserer Stelle oft hautnah miterleben. Wir widmen unseren Jahresbericht dieses Mal der Schwangerschaft. Sie ist so vielfältig und farbig wie die Menschen, die wir dazu beraten dürfen. Wir hoffen, Sie spüren dies durch die von uns ausgewählten Themen.

Das Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 verlangt von den Kantonen, dass sie Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung errichten. Bei einer Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unverzügliche und unentgeltliche Beratung und Hilfe. Sexuelle Gesundheit Aargau ist in unserem Kanton die anerkannte und offizielle Schwangerschaftsberatungsstelle. Wir sind an jedem Werktag des Jahres erreichbar und können in dringenden Fällen innerhalb von höchstens drei Tagen ein Beratungsgespräch anbieten.

Selbstverständlich waren wir 2023 nicht nur im Bereich Schwangerschaft tätig, sondern auch überall sonst, wo es um sexuelle Gesundheit geht und wir vom Kanton einen Leistungsauftrag haben. Erneut konnten wir

mit unseren Angeboten mehr Menschen erreichen und diese mit unserem Beratungs- und Präventionsangebot unterstützen. Die Nachfrage der Schulen nach unseren sexuelpädagogischen Einsätzen ist aber mittlerweile so gross geworden, dass wir nicht mehr alle Anfragen berücksichtigen können. Dafür zusammen mit dem Kanton eine Lösung zu finden, wird uns in den nächsten Jahren beschäftigen.

Im vergangenen Jahr konnten wir dank der Unterstützung des Bundesamtes für Polizei fedpol und des Departements Volkswirtschaft und Inneres das Projekt Beratungsstelle für Sexarbeitende starten. Bisher fehlte im Kanton Aargau ein solches Angebot. Es soll helfen, Betroffenen Unterstützung bei rechtlichen, sozialen und gesundheitlichen Fragen zu bieten, um sie vor Ausbeutung zu schützen. Dadurch werden Sexarbeitende gestärkt und es können auch Straftaten wie Menschenhandel oder illegale Anstellungen verhindert werden.

Unsere Arbeit war nur möglich dank des riesigen Einsatzes unserer Mitarbeitenden. Dafür danke ich dem ganzen Team von Herzen. Auch unserem Vorstand gebührt ein grosser Dank für die Unterstützung und das Wohlwollen, das wir auf unserer Stelle spüren.



Michael Ganz,
Geschäftsführer



SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT

Gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik wurden im Jahr 2022 insgesamt 11'133 Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz registriert. Dies entspricht einer Rate von 6,9 Frauen pro 1'000 im Alter von 15 – 44 Jahren.

Doch nicht immer ist die Entscheidung bezüglich einer Schwangerschaft oder eines Abbruchs eindeutig. Dann liegt ein sogenannter Schwangerschaftskonflikt vor – ein innerer Zwiespalt zwischen Vernunft und Emotionen oder innerhalb einer Partnerschaft. Es ist ein Ringen zwischen dem Wunsch nach Mutter- schaft beziehungsweise Elternschaft und dem Verlangen, dass alles beim Alten bleibt. Beide Szenarien geben Anlass zu Fragen, Ängsten und Unsicherheiten: «Was passiert, wenn ich die falsche Entscheidung treffe, ... wenn wir es bereuen, ... wenn etwas schief läuft, ... wenn die Beziehung an meiner Entscheidung scheitert, ... wenn wir finanziell in Bedrängnis geraten...?» Ein solcher Konflikt kann sowohl bei einer ungeplanten als auch bei einer geplanten Schwangerschaft auftreten. Doch wer findet eine Lösung für dieses Dilemma? Unbeantwortet führt es zur Fortführung der Schwangerschaft.

Die Fristenregelung gemäß § 119 des Strafgesetzbuches gestattet einer Schwangeren, innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft selbst über einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden. Dies ist eine relativ kurze Zeitspanne, in der eine Entscheidung gefunden werden muss.

Das Thema Schwangerschaftsabbruch ist sensibel und kann mit Scham und Schuldgefühlen einhergehen. Nur selten wird ein Schwangerschaftsabbruch im Katalog eines Krankenhauses aufgeführt. Dies verstärkt die Unsicherheit und mindert das Bewusstsein für die Straffreiheit oder die Enttabuisierung des Themas. Der Austausch mit engen Vertrauten über die eigene Unsicherheit kann erleichternd oder belastend sein. Häufig stossen festgefahrene Meinungen und Wertvorstellungen auf den ungelösten Konflikt und führen zu vermeintlich gut gemeinter Überzeugungsarbeit.

In unseren Fachgesprächen zum Thema Schwangerschaftskonflikt bieten wir einen Raum für Selbstreflexion und Selbstbestimmung. Wir ermöglichen es den Betroffenen, sich von den Urteilen und Meinungen anderer zu lösen und für sich selbst einzustehen. Nur die Person im Konflikt ist Expertin ihres eigenen Lebens und weiss, ob eine Schwangerschaft tragbar ist. Im Gespräch wird die Person respektiert und erkennt ihre eigenen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Wünsche. Oftmals hilft dies, einen Schritt weiterzukommen und eine Entscheidung zu treffen, die für die Betroffene stimmgig ist.

Cynthia Zurkirchen



SCHWANGERSCHAFT UND HIV

Zum Glück können schwangere Frauen mit HIV heute vieles selbst entscheiden. Wer die ART, die antiretrovirale Therapie, regelmässig einnimmt, ist in der Regel nicht ansteckend. Dies wird in den Kontrollen alle drei Monate überprüft, vermutlich sogar etwas häufiger während einer Schwangerschaft. Wenn es also keine Komplikationen gibt, kann eine Entbindung so stattfinden, wie sie sich die werdende Mutter wünscht.

Und nach der Geburt entscheidet bei nach wie vor unterdrückter Viruslast ebenfalls die Mutter, ob sie ihr Kind stillt oder eher nicht. Theoretisch kann es nicht ausgeschlossen werden, dass beim Stillen das HI-Virus übertragen werden könnte – aber natürlich nicht, wenn es zu wenig Viren hat. Und «unter der Nachweisgrenze» bedeutet genau dies: es reicht nicht für eine Übertragung. Diese Regelung gilt in der Schweiz erst seit 2018.



Eines der grösseren Probleme bei einem Neugeborenen einer HIV-positiven Mutter ist, dass sie die HIV-Antikörper auf ihr Baby überträgt. Dies ist nicht schlimm und bedeutet nicht, dass das Kind ebenfalls positiv ist. Jedoch kann dann der HIV-Status des Kindes nicht eindeutig festgestellt werden. Wenn also eine seropositive Frau ohne ART ein Kind zur Welt bringt, kann erst nach ca. 18 Monaten ausgeschlossen werden, dass das Kind angesteckt worden ist. 18 Monate sind eine lange Zeit der Ungewissheit. Warum Antikörper schon, die HI-Viren selbst aber nicht von der Mutter auf das Kind übertragen werden, ist weiterhin ein noch ungelöstes Rätsel.



Kandid Jäger

FINANZGESUCHE FÜR SCHWANGERE FRAUEN MIT WENIG EINKOMMEN



Es kommt vor, dass eine bevorstehende Geburt eine finanzielle Belastung für das Budget einer Frau/Familie ist. Wir klären im Vorfeld ab, ob ein Gesuch für finanzielle Unterstützung sinnvoll ist. Ein Gesuch ist immer subsidiär – also müssen wir in Erfahrung bringen, warum die Mutter/Familie nicht genügend Einkommen hat. Wer vom Sozialdienst einer Gemeinde unterstützt wird, sollte auch für die Geburt Finanzhilfe bekommen – dann werden wir nicht tätig.

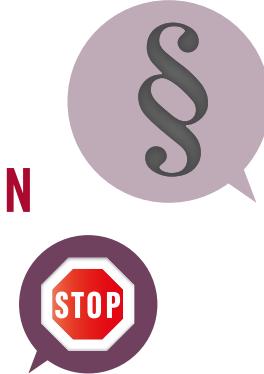
Da wir nicht über Gelder für eine Erstlings-Ausstattung oder auch für eine Unterstützung beim zweiten oder dritten Kind verfügen, stellen wir Anträge an verschiedene Stiftungen. Dies kann auch von einer anderen Fachperson im Umfeld der Schwangeren erfolgen. Die meist kirchlichen Organisationen erwarten von uns, dass wir ein Budget erstellen, einen Sozialbericht schreiben und die gewünschten Informationen und Unterlagen mit dem Gesuch einreichen.



Kandid Jäger

Auch bei zu hohen Kosten im Zusammenhang mit einer Langzeit-Verhütung (Spirale o.ä.) werden wir aktiv. Hier kann es sein, dass wir etwas «eigenständiger» entscheiden, weil wir uns wünschten, dass Verhütung allen zugänglich ist, auch bei kleinem Budget. Ganz im Sinne der internationalen sexuellen Rechte: Das Recht auf Ehe und Familie und Selbstbestimmung bei Fortpflanzung besagt, dass alle Menschen das Recht auf Zugang zu Information, Bildung und den Mitteln haben, die sie benötigen, um sich für oder gegen Kinder zu entscheiden und frei und verantwortungsbewusst die Anzahl und den Altersunterschied ihrer Kinder zu bestimmen.

SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH BEI JUGENDLICHEN UNTER 16 JAHREN



Grundsätzlich sind die Beratungen auf unserer Fachstelle freiwillig. Es gibt einzige Pflichtberatungen bei abbruchwilligen jungen Frauen unter 16 Jahren. Das Gesetz sieht hier eine Pflichtberatung vor mit dem Auftrag an uns Beratende, festzustellen, ob die unter 16-jährige Frau den Schwangerschaftsabbruch aus eigenem Willen ohne Druck von Seiten der Familie, Verwandten oder anderen gesellschaftlichen Systemen machen will. Haben wir die Freiwilligkeit festgestellt, müssen wir ein vom Kanton vorgegebenes Formular ausfüllen. Nur mit diesem Formular bekommt die junge Frau im Spital einen Schwangerschaftsabbruch.

Wichtig zu erwähnen ist, dass lediglich drei bis sechs Jugendliche unter 16 pro Jahr im gesamten Kanton Aargau einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Die Zahlen sind seit über fünfzehn Jahren gleichgeblieben. Es bleiben zwei Interpretationen: entweder haben die Jugendlichen unter 16 noch keinen Sex oder sie verhüten außerordentlich zuverlässig. Gemäss Bundesamt für

Statistik ist das Durchschnittsalter für das erste Mal Sex bei den jungen Frauen bei 16,5 und bei den jungen Männern bei 17 Jahren.

Die Teenagerschwangerschaftsraten mit Definition «Mutter werden mit unter 16 Jahren» ist in der Schweiz eine der tiefsten der Welt. Es sind gerade vier junge Frauen unter 16 Jahren auf 1'000 Frauen, die eine Schwangerschaft austragen. In Amerika sind auf die 1'000 Frauen 25 Jugendliche unter 16 Jahren. Das ist sechs Mal mehr. Diese Situation haben wir der guten sexuellen Bildung der Jugendlichen, der Verfügbarkeit der Verhütungsmittel und deren Bezahlbarkeit zu verdanken.

Sibylle Ming



SPÄT-ABBRUCH



Von Spätabbrüchen sprechen wir in der Praxis nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Diese machen laut dem Bundesamt für Statistik nur rund 5% aller Abbrüche aus und finden mehrheitlich zwischen der 13. und 16. Schwangerschaftswoche statt, wenige später bis zur 24. Schwangerschaftswoche. Danach ist ein Abbruch in der Schweiz kaum möglich, ausser das Leben der Frau ist bedroht und kann nur durch die Beendigung der Schwangerschaft gerettet werden. Der Eingriff ist straflos, wenn eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage von der Frau abgewendet werden kann. Je weiter die Schwangerschaft nach der 12. Woche fortgeschritten ist, desto gewichtiger muss der Grund für einen Abbruch sein. Es braucht dazu zwei unabhängige gynäkologische Einschätzungen und die Spitäler bestellen in der Regel eine interne Ethikkommission ein, um den Entscheid aus verschiedenen Blickwinkeln zu stützen. Jeder Spätabbruch ist eine grosse Belastung für das medizinische Team, das den Abbruch vornehmen muss.

Sexuelle Gesundheit Aargau wird regelmässig bei Spätabbrüchen von den Spitälern angefragt, eine neutrale Zweitmeinung betreffend die schwangere Frau und deren Situation abzugeben. Als unabhängige, neutrale Beratungsstelle haben wir im Vergleich zu den Spitälern vier Vorteile. Erstens haben wir genügend Zeit für ein Gespräch. Zweitens sind

unsere Beratungen für die schwangere Frau kostenlos. Drittens ist unsere Haltung neutral, weil wir die belastenden Eingriffe nicht selbst vornehmen. Viertens haben wir langjährige Erfahrung in diesem Bereich und sind in psychosozialer Beratung und in der Gesprächsführung spezifisch ausgebildet.

Es sind unterschiedliche, immer gravierende Gründe, die eine Frau dazu bringen, in einer späten Schwangerschaftswoche einen Abbruch zu wünschen. Nicht nur junge Frauen bemerken die Schwangerschaft aufgrund unregelmässiger Zyklen zu spät. Oft hat sich die Beziehung zum Kindsvater verändert oder es drohen ihr massive familiäre Sanktionen. Häufig bestehen prekäre finanzielle und soziale Bedingungen, auch kombiniert mit einer Suchtproblematik oder einer psychischen Störung.

Frauen melden sich direkt bei uns oder werden vom Spital überwiesen, oft nach einer Odyssee von Telefonaten und Recherchen. Den Termin bei uns erhalten sie schnell und ohne Verzug. Wir nehmen Frauen in ihrer individuellen Lebensgeschichte ernst und bewerten sie nicht. Viele haben sich im Internet über Kliniken und Methoden auch im Ausland informiert und lesen in Foren über Erfahrungen anderer Frauen. Allerdings wird in der Öffentlichkeit das Thema stark tabuisiert.

Ein Spätabbruch ist eine der schwierigsten Entscheidungen einer Frau oder eines Paares in einer existenziell bedrohenden Lebenssituation. Uns begegnen oft tragische Einzelschicksale, die uns sehr fordern und nahegehen, denn sie berühren auch die persönliche Ethik und Moral.

Sibylle Ming



VERTRAULICHE GEBURT



Nach der Überweisung eines Postulates der Genfer Ständerätin Liliane Maury Pasquier im Jahr 2014 veröffentlichte der Bundesrat 2016 seinen Bericht dazu. In der Folge davon wurden die Kantone vom Bundesrat aufgerufen, die vertrauliche Geburt in ihren Institutionen zu etablieren.

Die vertrauliche Geburt ist die Alternative zu den bestehenden Babyfenstern. Acht Spitäler in der gesamten Schweiz (www.babyfester.ch/startseite/) bieten ein Babyfenster an. Dem Baby, das in ein Babyfenster gelegt wird, kommt diskussionslos nach kürzester Zeit die vollumfängliche Pflege zugute.

Für die Frau aber, die ihr Kind alleine in der Anonymität geboren und ihr Baby in ein Babyfenster gelegt hat, ist es eine Verzweiflungstat, durch die sie sich strafbar macht. Bei dieser Variante hat sie keinerlei medizinische und psychosoziale Unterstützung während der Schwangerschaft, der Geburt und danach. Die vertrauliche Geburt bietet der Frau und dem Kind während und nach der Geburt professionelle medizinische Unterstützung an. Die Frau bekommt beim Eintritt ins Spital ein Pseudonym und darf das Spital jederzeit verlassen. Alle administrativ nötigen Schritte werden von einer spezialisierten Fachperson eingeleitet, koordiniert und begleitet. Die Frau wird Schritt für Schritt in den mit ihr besprochenen, notwendigen Interventionen unterstützt.

Im Kanton Aargau ist Sexuelle Gesundheit Aargau als offizielle Schwangerschaftsberatungsstelle beauftragt, die vertraulichen Geburten in Kooperation mit dem gewählten Spital zu organisieren. Seit der Befragung der Schwangerschaftsberatungsstellen durch Sexuelle Gesundheit Schweiz im Jahr 2020 haben im Kanton Aargau drei vertrauliche Geburten stattgefunden. Das sind wenige. Sie hatten jeweils die Adoptionsfreigabe des Kindes zur Folge. Ein Problem besteht darin, dass das Wissen über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt noch nicht verbreitet ist. Auch auf den Websites der Spitäler findet man dazu keine Informationen.

Das lässt die Vermutung entstehen, dass es sich bei der vertraulichen Geburt um ein Tabuthema innerhalb des Themenkreises Schwangerschaft handelt. Tabus schwächen die betroffenen Frauen, stigmatisieren und vorverurteilen sie für ihr gesellschaftlich nicht akzeptiertes Handeln. Dass hinter diesem Handeln eine traumatisierte Frau steht, wird allzu oft von den verurteilenden Menschen vergessen.



Sibylle Ming

BILANZ

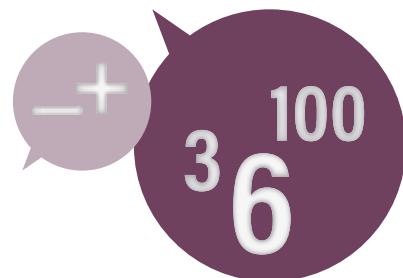
Bilanz per 31.12.2023

AKTIVEN

		(CHF)	(%)
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	3	393'932.72	94.55
Forderungen aus Lieferung und Leistung		18'450.00	4.43
Sonstige kurzfristige Forderungen		308.35	0.07
Aktive Rechnungsabgrenzung		3'952.05	0.95
Total Umlaufvermögen		416'643.12	100.00
Anlagevermögen			
Sachanlagen	4	3.00	0.00
Total Anlagevermögen		3.00	0.00
Total AKTIVEN		416'646.12	100.00

PASSIVEN

		(CHF)	(%)
Fremdkapital kurzfristig			
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung		8'629.10	2.07
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		15'998.65	3.84
Passive Rechnungsabgrenzung	5	37'420.65	8.98
Total Fremdkapital kurzfristig		62'048.40	14.89
Fondskapital			
Fonds Unterstützungen Klienten allgemein	1	67'141.96	16.11
Fonds Unterstützungen Menschen mit HIV	1	17'500.00	4.20
Total Fondskapital		84'641.96	20.32
Organisationskapital			
Minimales Grundkapital	2	175'790.00	42.19
Gebundenes Kapital LV Kanton Aargau	2	94'165.76	21.85
Total Organisationskapital		269'955.76	64.79
Total PASSIVEN		416'646.12	100.00



ERFOLGSRECHNUNG

2023 2022

ERTRAG

		(CHF)	(CHF)
Mitgliederbeiträge	6	2'640.00	2'580.00
Projektbeiträge, Spenden zweckgebunden	7	2'811.90	6'284.40
Beiträge Kanton Aargau		490'000.00	470'000.00
Beiträge der Landeskirchen	6	10'000.00	10'000.00
Freie Spenden	8	4'672.00	5'356.80
Ertrag aus Geldsammelaktionen		510'123.90	494'221.20
Beratung		7'524.65	6'778.00
Früherkennung und Risikoabklärung		129'281.61	86'804.90
Prävention und Gesundheitsförderung		64'640.00	65'177.60
Erträge aus erbrachten Leistungen		201'446.26	158'760.50
Total Erträge		711'570.16	652'981.70

AUFWAND FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Direkter Projektaufwand

Aufwand Beratung	-2'060.56	-1'135.95
Aufwand Früherkennung und Risikoabklärung	-46'681.64	-37'731.19
Aufwand Prävention und Gesundheitsförderung	-7'372.32	-7'659.46
Oeffentlichkeitsarbeit	-3'573.65	-6'447.65
Unterstützungsleistungen	-3'419.20	-5'912.55
Personalaufwand	-555'614.85	-505'731.80
Raumaufwand	-37'200.00	-37'200.00
Unterhalt, Reparatur, Ersatz mobile Sachanlagen	-29'815.40	-26'728.45
Versicherungen	-947.90	-947.90
Verwaltungsaufwand	-10'792.30	-11'403.65
Total direkter Projektaufwand	-697'477.82	-640'898.60

Administrativer Aufwand

Spesen Vorstand und Verein	-653.60	-927.00
Vereinsaufwand	-2'577.55	-1'825.90
Geschäftsstellenaufwand	-944.30	-592.10
Total Administrativer Aufwand	-4'175.45	-3'345.00

Zwischenergebnis

Finanzaufwand	9'916.89	8'738.10
Finanzertrag	-1'516.94	-1'073.68

Ergebnis vor a.o. Ertrag

Ausserordentlicher Erfolg	9'280.90	7'664.42
	6.10	2'779.15

Jahresergebnis

	9'287.00	10'443.57
--	-----------------	------------------

Zuweisung (-)/Entnahme (+) des Fondskapitals	607.30	-371.85
Zuweisung (-)/Entnahme (+) des Organisationskapitals	-9'894.30	-10'071.72

Jahresergebnis 2

	0.00	0.00
--	-------------	-------------

ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG 2023



I. Ergänzende Erläuterungen zur Jahresrechnung

Angewandte Rechnungslegungsgrundsätze

Die Jahresrechnung wurde nach den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) sowie den ergänzenden Rechnungslegungsgrundsätzen nach Swiss GAAP FER 21 erstellt. Dabei gilt der Verein als kleine Organisation gemäss Ziff. 16 von Swiss GAAP FER 21.

Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Gesellschaft beschäftigt weniger als 10 Vollzeitmitarbeitende.

Anteile für Projekt-, Fundraising- und administrativer Aufwand

Der Verein Sexuelle Gesundheit Aargau weist bei der Bestimmung der Anteile für den Projekt-, Fundraising- und administrativen Aufwand die Zewo-Methode an.

Der Aufwand teilt sich wie folgt auf:

	2023		2022	
	in CHF	in %	in CHF	in %
Projektaufwand	693'904	98.90	634'451	98.48
Administrativer Aufwand	4'175	0.60	3'345	0.52
Fundraising- und allg. Werbeaufwand	3'574	0.51	6'448	1.00
Total Aufwand	701'653	100.00	644'244	100.00

Die Aufteilung des Personalaufwandes in obige Bereiche erfolgt nach Stundenrapporten.

II. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

	Bestand 1.1.	Zuweisung	Interne Transfers	Verwendung	Bestand 31.12.
1. Fondskapital					
- Unterstützungsfonds					
Klienten allg.	67'749.26	2'811.90		-3'419.20	67'141.96
- Unterstützung Menschen mit HIV	17'500.00				17'500.00

2. Organisationskapital

Gemäss Jahresvertrag 2021 zum Rahmenvertrag für die Jahre 2020 – 2023 mit dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau wurde bestimmt, dass der Verein ein «minimales Grundkapital» im Umfang von drei Monatsaufwänden ausweist. Die Differenz ist auf dem «gebundenen Kapital LV Kanton Aargau» auszuweisen. Beträgt dieses gebundene Kapital LV Kanton Aargau mehr als 20% des jährlichen Beitrages des Leistungsbestellers (bis 2022: CHF 470'000 * 20% = CHF 94'000; für 2023: CHF 490'000 * 20% = CHF 98'000) muss der entsprechend übersteigende Beitrag dem Leistungsbesteller im Folgejahr zurückbezahlt werden.

Der Gesamtaufwand 2023 betrug CHF 703'170.21. Entsprechend wurde das minimale Grundkapital mit 25% (3 Monatsaufwendungen), gerundet CHF 175'790 festgelegt.

	Bestand 1.1.	Zuweisung	Interne Transfers	Verwendung	Bestand 31.12.
- Minimales Grundkapital	161'330.00			14'460.00	175'790.00
- Gebundenes Kapital LV Kt. AG	98'000.00			-13'728.54	9'894.30
- Freies Kapital, Verlustvortrag	731.46			-731.46	0.00

III. Angaben zu ausgewählten Positionen der Jahresrechnung

3. Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel enthalten den Kassenbestand, Postkonto und Bankguthaben. Diese sind zu Nominalwerten bilanziert.

4. Sachanlagen

Die Sachanlagen und immateriellen Anlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellkosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert. Die Sachanlagen wurden auf je CHF 1 abgeschrieben.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

	Rechnungsjahr (CHF)
Überstunden, Ferien	21'130.65
Vorauszahlung für Projekte Folgejahr	12'000.00
Übriger Sachaufwand	4'290.00
Total	37'420.65

6. Mitgliederbeiträge

	Rechnungsjahr (CHF)
Juristische Personen	2'100.00
Natürliche Personen	540.00
Landeskirchen	10'000.00
Total	12'640.00

7. Projektbeiträge, Spenden zweckgebunden

	Rechnungsjahr (CHF)
Römisch-katholische Kirchen	500.00
Reformierte Kirchen	1'371.90
Private	940.00
Total	2'811.90

8. Freie Spenden

	Rechnungsjahr (CHF)
Politische Gemeinden	4'672.00
Total	4'672.00

9. Vorstand

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

Bericht des Abschlussprüfers an die Generalversammlung des Vereins Sexuelle Gesundheit Aargau, Aarau.

Auftragsgemäss haben wir eine Review (prüferische Durchsicht) der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) des Vereins für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht des Wirtschaftsprüfers.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review (prüferische Durchsicht) sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt.

Fislisbach, 22. März 2024

K-Vis AG

David Kunz
leitender Revisor

Daniela Verdecia
zugelassene Revisorin



HERZLICHEN DANK

Wir danken ganz herzlich allen unseren privaten und institutionellen Mitgliedern für ihren Jahresbeitrag und den vielen Spenderinnen und Spendern für ihre Unterstützung. Projektbezogene Unterstützung haben wir vom Mitgliederfonds der Aids-Hilfe Schweiz und von diversen Stiftungen erhalten.

Besonders danken wir dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Gesundheit und Soziales, für die gute Zusammenarbeit und den Jahresbeitrag für unsere Tätigkeiten gemäss Leistungsauftrag und projektbezogene Unterstützung.

Wir danken allen Personen, Gemeinden und Kirchgemeinden, die uns 2023 mit Mitgliederbeiträgen, Spenden und Kollekten unterstützt haben.



Team Geschäftsstelle am 31.12.2023
(von oben links nach unten rechts):
Cynthia Zurkirchen (Beratungen, Sexualpädagogik),
Michael Ganz (Geschäftsleiter, Sexualpädagogik),
Susanne Eichenberger (VCT), Sibylle Ming
(stv. Geschäftsleiterin, Beratungen, Sexualpädagogik),
Kandid Jäger (Beratungen, Sexualpädagogik),
Gabriela Fuertes (Beratungssstelle Sexarbeit),
Elodie Schnell (Praktikantin)

Der Vorstand

Ignatius Ounde (Präsident), Dr. med. Katharina Könitzer (Vizepräsidentin), Willy Deck,
Dr. Christine Stuber (bis Mai 2023), Dr. med. Valentin Gisler, Dr. Alfred Schwendener,
Kerstin Bonk, Pfrn. (ab Mai 2023)

Für Seges im Kanton Aargau unterwegs

Halyna Roth (APiS), Annatina Nufer (APiS), Milena Rechsteiner (Sexualpädagogik), Kalila Hörlér (Sexualpädagogik und VCT), Christian Reiner (Sexualpädagogik), Christoph Stalder (Sexualpädagogik), Benjamin Schwab (Sexualpädagogik)

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 17
5000 Aarau
T 062 822 55 22
info@segues.ch
www.seges.ch



STI-Testing

Dienstag 08.15 bis 11.00 und
Mittwoch 13.30 bis 18.00 Uhr
Terminreservierung auf
www.seges.ch



Beratung

Persönliche Beratungen nur
nach Terminvereinbarung.
Wir beraten auch telefonisch
oder per E-Mail.

